

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Syke

Auf Grund der §§ 4, 10, 58 Absatz 1 Nr. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der vom Rat beschlossenen Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Syke vom 16. Dezember 2020 hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 folgenden Gebührentarif beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und Erhebung von Nutzungsgebühren werden Gebühren nach Maßgabe dieses Gebührentarifs erhoben.

§ 2 Gebührenberechnung

(1) Die monatliche Nutzungsgebühr je Quadratmeter Nutzfläche und die monatlichen Nebenkosten betragen in der zugewiesenen Unterkunft für

Wohnraum der Kategorie...	Nutzungsgebühren	Nebenkosten
I	5,50 €	2,11 €
II	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der monatlich zu zahlenden Miete, Nebenkosten	
III	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der monatlich zu zahlenden Miete, Nebenkosten	
IV	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der monatlich zu zahlenden Miete, Nebenkosten	

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Kosten werden eine Verwaltungskosten- und Einrichtungskostenpauschale nach § 3 dieses Gebührentarifs erhoben. Bei der Kategorie III wird keine Einrichtungskostenpauschale erhoben.

(3) Unterkünfte der Kategorie I sind Unterkünfte im Eigentum der Stadt Syke.

(4) Unterkünfte der Kategorie II sind Notunterkünfte, wie z.B. Turnhallen, Zelte usw., die nur behelfsmäßig mit Gemeinschaftseinrichtungen ausgerüstet sind.

(5) Unterkünfte der Kategorie III sind gemietete Unterkünfte in Pensionen, Hotels, Motels usw.¹

(6) Unterkünfte der Kategorie IV sind Unterkünfte, die von Dritten angemietet werden.²

§ 3 Verwaltungs- und Einrichtungskostenpauschale

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt pro Quadratmeter Nutzfläche 0,70 €.

Die Einrichtungskostenpauschale beträgt pro Quadratmeter Nutzfläche 0,73 €.

§ 4 Haushaltsstrom

In Unterkünften ohne Zähleinrichtung für Haushaltsstrom pro Nutzereinheit, wird eine Strompauschale in Höhe von 25,00 € pro Person und Monat berechnet.

¹ Zum Zwecke der Unterbringung nach § 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und Erhebung von Nutzungsgebühren.

² wie Fußnote 1

§ 5 In-Kraft-Treten

Der Gebührentarif tritt am 14.Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Syke, 17.Dezember 2020

Stadt Syke
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. T. Kuchem
Erster Stadtrat